

Motion Steiner Bernhard und Mit. über die rechtsklare Regelung der Geltungsdauer und der Massnahmen bei Gesetzes- oder Planänderungen bei Projektbewilligungen im Wasserbau

eröffnet am 30. März 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Wasserbaugesetzes (SRL Nr. 760) und, soweit erforderlich, der Wasserbauverordnung (SRL Nr. 760a) zu unterbreiten, welche:

1. eine klare Geltungsdauer für wasserbaurechtliche Projektbewilligungen (inkl. etappierter Gesamtprojekte) festlegt,
2. die Voraussetzungen und die maximale Dauer einer Fristverlängerung regelt und
3. einen rechtssicheren Standard definiert, wann Projektänderungen bzw. neue Detailplanungen von Teilprojekten eine erneute öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeiten erfordern.

Begründung:

Grosse Wasserbauprojekte werden in der Praxis häufig in Etappen über viele Jahre umgesetzt. Gleichzeitig bestehen im Baurecht klare Regeln, wann Bewilligungen verfallen und wann Abweichungen neue Verfahren auslösen.

Im Wasserbaurecht ist das Projektbewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage zwar geregelt, ebenso ein vereinfachtes Verfahren ohne Auflage. Es fehlt jedoch eine allgemeine, rechtsklare Regelung zur Geltungsdauer, und wann wesentliche Projektänderungen zu erneuter öffentlicher Auflage verpflichten, ist nicht ausdrücklich ersichtlich.

Zudem können sich seit der ursprünglichen Genehmigung grosser Projekte die Rechtslage und die Rahmenbedingungen (z. B. Gewässerraumregime) erheblich verändern. So setzt beispielsweise seit Mai 2017 Artikel 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) für Anlagen im Gewässerraum strenge Voraussetzungen und Ausnahmeprüfungen.

Das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz & Renaturierung Kleine Emme» wurde im Jahr 2010 erarbeitet, öffentlich aufgelegt und vom Regierungsrat Luzern am 6. Juli 2012 bewilligt. Die Planung erfolgte also bereits 2010, bevor das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) 2019 revidiert und die Bundesgesetzgebung wesentlich geändert wurde. Gemäss dem Grundsatz des Bestandsschutzes gelten zwar für ein rechtskräftig bewilligtes Projekt grundsätzlich die damals massgebenden Vorschriften. Es stellt sich hier aber im Falle der «Kleinen Emme» klar die rechtliche Frage, ob 16 Jahre nach der Planung mit im Jahr 2012 genehmigten rudimentären Planskizzen die rechtliche Deckung noch vorliegt, wenn die nun geplanten Detailpläne wesentliche Änderungen enthalten.

Die hier vorgeschlagene Neuregelung schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass Beschlüsse für dauerhafte Leitprojekte in Grauzonen hängen bleiben und stärkt das Vertrauen der Gemeinden und Betroffenen in verlässlich geplante Verfahren. Die Fristenorientierung ist in der Luzerner Gesetzgebung bewährt (vgl. Planungs- und Baugesetz [PBG]) und kann so auf die Projektbewilligungen im Wasserbau übertragen werden. Die Bestimmungen garantieren der Öffentlichkeit, dass gravierende Projektanpassungen weiterhin publiziert und politisch bewilligt werden müssen, was bei Grossprojekten ein demokratisch legitimes Kernanliegen ist.

Die hier vorliegende Motion fordert deshalb eine gesetzliche Regelung, wann eine Projektbewilligung erlischt, falls innerhalb eines definierten Zeitrahmens nach Rechtskraft keine wesentlichen Bauarbeiten begonnen und keine Fristverlängerung beschlossen wurde oder wenn Änderungen in der Ausführungsplanungen erfolgen, die im ursprünglich bewilligten Projekt nicht vorlagen. Diese Rechtsklarheit stärkt die demokratische Legitimation, reduziert Vollzugsrisiken und schafft für den Kanton Luzern als Projektverantwortlichen wie auch für Gemeinden und Betroffene Grundeigentümer verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen.

Steiner Bernhard

Stadelmann Fabian, Gerber Fritz, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Lingg Marcel, Meyer-Huwyl Sandra, Schnydrig Monika, Wandeler Andy, Ineichen Benno, Dahinden Stephan, Schumacher Urs Christian, Vogel Marlen, Frank Reto, Birrer Martin